



## Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

Programminformationen zu Organisation und Ablauf  
- Nr. 5.2 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027-

Die Umsetzung des Programms "Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung" erfolgt gem. der folgenden Beschreibung:

### 1. Fördergegenstände

Gefördert werden Ausgaben für die folgenden Fördergegenstände:

- Grundbildung mit Erwerbserfahrung,
- Weiterbildung geht zur Schule und
- Qualifizierung von Beschäftigten der weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

### 2. Fördervolumen und zeitliche Begrenzung

Das Fördervolumen für Neubewilligungen umfasst 4,5 Mio. Euro im Jahr 2022.

Auf Grundlage des Vorschlages der Projektagenturen

- Arbeit und Leben - DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V. und
- Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

ist folgende Mittelverteilung auf die Projektagenturen vorgesehen:

Arbeit und Leben - DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V:	28,5 %,
Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V:	26,3%
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.	45,2%.

Die Aufteilung berücksichtigt insbesondere die unterschiedliche Ausgabenintensität der Maßnahmen in Verbindung mit den Trägern, über die die jeweiligen Projektagenturen (PA) ihre Maßnahmen einreichen.



### 3. Zuwendungsempfängende

Fördergegenstand	Zuwendungsempfängende
<ul style="list-style-type: none"> <li>• GB,</li> <li>• WS und</li> <li>• Quali</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und</li> <li>○ gem. §§ 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannte Einrichtungen</li> </ul>

Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach §§ 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen zugelassen.

Von den nach §§ 14ff des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen ist eine Bestätigung der anerkennenden Stelle vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.

### 4. Bewilligungszuständigkeit

Die regional zuständigen Bezirksregierungen sind die Bewilligungsbehörden.

### 5. Inhalte

Auf die ESF-Förderrichtlinie wird diesbezüglich verwiesen.

### 6. Verfahren

Die folgenden Schritte beschreiben das Verfahren bis zur Vorlage der Anträge bei den Bezirksregierungen:

#### 1. Schritt: Absichtserklärung

Das MAGS veröffentlicht einen Projektaufruf bzw. informiert die drei PA über das Verfahren und stellt die einheitlichen Vordrucke zur Verfügung. Die Einrichtungen bekunden per Mail gegenüber den Projektagenturen ihre Absicht zur Einreichung eines Förderantrags zur Förderung ihrer Kurse. Die Berücksichtigung im weiteren Verfahren erfolgt nur bei vollständig eingereichten Angaben.



Die PA sammeln die eingehenden Absichtserklärungen und unterstützen die Einrichtungen aus fachlicher Sicht.

### *2. Schritt: Empfehlung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW)*

Die PA senden die aufgelisteten Absichtserklärungen inkl. der Kursbeschreibungen und einer Angabe zur Priorität der Projekte dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur fachlichen Stellungnahme zu. Falls zusätzliche Unterlagen für die Erstellung der fachlichen Stellungnahme benötigt werden, werden diese über die PA angefordert. Das MKW NRW prüft die Absichtserklärungen und erstellt eine fachliche Förderempfehlung.

### *3. Schritt: Prüfung und Entscheidung über die Förderung durch die ESF-Verwaltungsbehörde*

Das MKW NRW übersendet die Förderempfehlung sowie die aufgelisteten Absichtserklärungen inkl. der Kursbeschreibungen der ESF-Verwaltungsbehörde. Nach abschließender Prüfung erstellt diese eine Förderliste.

Die ESF-Verwaltungsbehörde geht bei der Auswahl der Kurse wie folgt vor:

Soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die vorhandenen Fördermittel für den Fördergegenstand ausreichen, werden jeweils alle Projekte mindestens einer Priorität ausgewählt, um ein breit gefächertes Angebot sicherzustellen.

Auf Basis der Förderliste werden die ausgewählten Einrichtungen zur Antragstellung aufgerufen. Die Einrichtungen erhalten zu ihren Absichtserklärungen Mitteilungen, in denen sie über die zur Förderung ausgewählten Maßnahmen informiert werden. Es ist zu beachten, dass für die zur Förderung ausgewählten Maßnahmen keine anderweitigen öffentlichen Mittel, wie z.B. Bildungsschecks/Bildungsprämie eingesetzt wurden bzw. werden (Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz sind hier nicht gemeint). Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine projektbezogenen Einnahmen erzielt werden. Hierzu zählen Kursgebühren für eine Unterrichtsstunde. Ausgenommen davon sind Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Teilnehmende (inklusive Kopien für Teilnehmende), sonstige Materialkosten für Teil-



nehmende sowie Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 1.000 Euro sowie Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen, sind nicht förderfähig. Dabei ist zu beachten, dass Anträge mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen bzw. aufeinander aufbauenden Kursen als eine Maßnahme gelten.

#### *Zeitliches Verfahren:*

Die Absichtserklärungen können vom 01.04.2022 bis 29.04.2022 für Maßnahmen, die zwischen dem 01.08.2022 und dem 31.07.2023 beginnen, bei den Projektagenturen eingereicht werden. Spätestes Enddatum dieser Maßnahmen ist der 30.09.2024. Die genannten Zeiträume sind verbindlich, so dass Absichtserklärungen sowie geplante Maßnahmen, die außerhalb der Zeiträume liegen, nicht berücksichtigt werden.

## **7. Förderhöhe**

Gefördert werden 50 % der Standardeinheitskosten für eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) für sonstiges Personal in Höhe von voraussichtlich 61 Euro.

Für hauptbeschäftigte Lehrkräfte werden 50 % der Standardeinheitskosten für eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) in Höhe von voraussichtlich 82 Euro gefördert.

Je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) wird demnach ein Förderbetrag von voraussichtlich 30,50 Euro gewährt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, wird demnach ein Förderbetrag von voraussichtlich 41,00 Euro pro Unterrichtsstunde gewährt.